

Aktuelle Infos zur Gratis-Zahnspange

Die 36 Vertragskieferorthopädinnen und Vertragskieferorthopäden, die seit 1. Juli 2015 in Niederösterreich die sogenannte „Gratis-Zahnspange“ für Kinder und Jugendliche mit erheblichen Zahnfehlstellungen anbieten, stehen fest und die Patienten beginnen, die Leistungen nach und nach in den Praxen in Anspruch zu nehmen. Auf unserer Homepage finden Sie laufend die aktuellen Informationen sowie das achtseitige Rundschreiben.

Derzeitiger Stand für alle Vertragskieferorthopäden:

Bei neuen Gratiszahnspangenfällen (inklusive der interzeptiven Behandlung) müssen folgende Unterlagen per E-Mail an thomas.schmuth@noegkk.at innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden:

- Fotodokumentation
- Diagnose
- RÖ Bilder

Derzeitiger Stand für die Kostenerstattung für alle registrierten Wahlkieferorthopäden:

Variante 1: Kostenerstattung in drei Teilbeträgen

Die Auszahlung der Kostenerstattung kann aliquot in drei Teilbeträgen erfolgen (45 % zu Behandlungsbeginn, 25 % nach Ablauf des ersten Behandlungsjahres und die restlichen 30 % nach Abschluss der Behandlung).

Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorabgenehmigung durch die Kasse vorliegt. Diese erfolgt aufgrund einer plausiblen Erfolgsannahme unter Vorlage des Behandlungsplanes samt IOTN-Feststellung (Formular auf der Homepage der LZÄK für NÖ abrufbar).

Liegt eine solche Vorabgenehmigung vor und werden saldierte Honorarnoten über die erbrachten Leistungen vorgelegt, werden die ersten beiden Teilbeträge von der Kasse erstattet. Der dritte Teilbetrag wird bei Nachweis des Behandlungsabschlusses und Vorlage einer saldierten Honorarnote ausbezahlt. Der Abschluss der Behandlung liegt vor, wenn eine Verbesserung des Ausgangszustandes von zumindest 70 % nach PAR-Index erreicht wird, außer der Erfolg ist aus zahnmedizinischer Sicht trotz zweckmäßiger Behandlung und zumutbarer Mitwirkung des Patienten nicht möglich. Für den Abschluss der Behandlung muss zudem eine geeignete Retentionsmaßnahme gesetzt worden sein.

Variante 2: Kostenerstattung nach Abschluss der Behandlung

Ohne eine Vorabgenehmigung wird die Kostenerstattung erst nach Abschluss der Behandlung geleistet. Der Abschluss der kieferorthopädischen Hauptbehandlung und somit der entsprechende Erfolg (siehe oben Variante 1) ist der Kasse nachzuweisen.

Weiters ist zu beachten, dass keine Kostenerstattung erfolgt, wenn auf Wunsch des Anspruchsberechtigten ein kieferorthopädischer Apparat unter ausschließlich kosmetischen Aspekten erstellt (z.B. Keramikbrackets, zahnfarbene Bögen) wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, wie bisher einen Kostenzuschuss für Leistungen gemäß § 153 ASVG in Höhe von 80 % des Kassenanteils für die abnehmbare KFO zu beantragen.